



Schiedsgericht des Ostdeutschen Hockey-Verbandes

Britta Irgang Nikolas Müller Ole Ingwersen

Hamburg, 30. April 2020

Schiedsurteil

In der
Schiedsgerichtssache
200401

G e. V.,

vertreten durch den Vorstand,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt P.

gegen

Ostdeutscher Hockey-Verband,

Jesse-Owens-Allee 2, 14053 Berlin,

vertreten durch den Vorstand,

Antragsgegner,

hat das Schiedsgericht des Ostdeutschen Hockey-Verbandes im schriftlichen Verfahren durch Nikolas Müller als Vorsitzenden sowie Britta Irgang und Ole Ingwersen als Beisitzer am 30. April 2020 für Recht erkannt:

- I. Die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses des Antragsgegners vom 21. März 2020 wird aufgehoben.**
- II. Die Kosten des Verfahrens haben der Antragsgegner zu 9/10 und der Antragsteller zu 1/10 zu tragen.**
- III. Die Revision wird zugelassen.**

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Einspruch des Antragstellers gegen die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses des Antragsgegners (im Folgenden: ZA) vom 21. März 2020. Mit dieser Entscheidung hat der ZA eine Unsportlichkeit der 1. Damen-Mannschaft des Antragstellers anlässlich des Shoot-Out-Wettbewerbes der Aufstiegsrunde zur Regionalliga Ost der Damen vom xx.yy.zzzz zwischen der 1. Damen-Mannschaft des Antragstellers und der 1. Damen-Mannschaft des S festgestellt und den Antragsteller zur Zahlung einer Geldstrafe i. H. v. € 100,00 zzgl. der Verfahrenskosten i. H. v. € 50,00 verpflichtet.

Die Durchführung eines Shoot-Out-Wettbewerbes war erforderlich geworden, da beide Mannschaften nach Hin- und Rückspiel punkt- und torgleich waren. Nach dem ersten Durchgang stand es unentschieden. Im zweiten Durchgang stand es nach der ersten Paarung weiterhin unentschieden. Nachdem die zweite Schützin des S getroffen hatte, erklärten die Schiedsrichter den Shoot-Out-Wettbewerb für beendet und die Mannschaft des S zur Siegerin, ohne auch die zweite Schützin des Antragstellers antreten zu lassen. Nach Protesten beider Seiten verließen die Schiedsrichter die Halle um sich zu beraten. Sie kehrten nach ca. 15 Minuten in die Halle zurück und forderten beide Mannschaften dazu auf, den Shoot-Out-Wettbewerb wieder aufzunehmen. Die Mannschaft des Antragstellers verweigerte jedoch die Wiederaufnahme. Die Schiedsrichter finalisierten daraufhin den Elektronischen Spielbericht, vermerkten, dass der S den Shoot-Out-Wettbewerb gewonnen habe und trugen dort unter „Bemerkungen“ ein, dass sich die Mannschaft des Antragstellers dazu entschieden habe, zur Fortsetzung des Shoot-Out-Wettbewerbes nicht mehr anzutreten.

Der Antragsteller behauptet, nach Diskussionen über die Rechtmäßigkeit der Beendigung des Shoot-Out-Wettbewerbes hätten die Schiedsrichter, ohne ihr weiteres Vorgehen zu erklären, wortlos die Halle verlassen. Auch dem „Kampfgericht“ hätten die Schiedsrichter nicht mitgeteilt, ob sie sich zum Duschen oder zur Beratung in die Kabine zurückzögen. Seine Mannschaft habe sich, als die Schiedsrichter den Shoot-Out-Wettbewerb wieder hätten aufnehmen wollen, nicht mehr vollzählig auf dem Spielfeld befunden.

Er meint, die Schiedsrichter hätten den Shoot-Out-Wettbewerb nur unverzüglich wieder aufnehmen können. Da es der Mannschaft des Antragstellers nicht mehr zuzumuten gewesen sei, erneut anzutreten, könne aber dahin stehen, ob die Schiedsrichter sich unverzüglich für die Wiederaufnahme entschieden hätten. Zudem sei die Gerichtsgebühr i. H. v. € 250,00 bei einem Streitwert i. H. v. € 100,00 unverhältnismäßig hoch.

Ferner meint der Antragsteller, die Übersendung seines Antrages per E-Mail wahre die vorgeschriebene Textform.

Mit E-Mail vom 21. April 2020 hat der Antragsteller seinen Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des § 17 Absatz 1 Satz 3 SGO DHB zurückgenommen.

Der Antragsteller beantragt nunmehr,

die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses vom 21. März 2020 aufzuheben.

Der Antragsgegner beantragt,

den Einspruch gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a SGO zurückzuweisen und die ausgesprochene Geldstrafe aufrechtzuerhalten.

Der ZA ist der Ansicht, der Antragsteller habe mit seinem Antrag die Parteien sowie den Gegenstand seines Antrages nicht korrekt bezeichnet. Ferner habe er seinem Antrag drei Abschriften beifügen müssen. Fraglich sei zudem, ob der Antragsteller die vorgeschriebene Form erfüllt, indem dieser seinen Antrag dem Schiedsgericht per E-Mail übermittelt habe. Im Ergebnis sei der Antrag als „nicht formgerecht abzuweisen“.

Er meint zudem, die Mannschaften hätten der Aufforderung der Schiedsrichter, den Shoot-Out-Wettbewerb wieder aufzunehmen, nachkommen müssen. Dies sei der Mannschaft des Antragstellers nicht unzumutbar gewesen. Es sei ausschließlich Sache der Schiedsrichter, die Durchführung zu überwachen und zu steuern. Die Mannschaft des Antragstellers habe gegen die Durchführungsbestimmungen des Shoot-Out-Wettbewerbes in § 24 SPO DHB verstoßen, indem sie die Wiederaufnahme verweigert habe und sich daher unsportlich verhalten, weshalb § 50 Absatz 6 SPO DHB eine Bestrafung nach der SGO DHB vorsehe.

Der ZA führt in seiner Antragserwiderung aus, dass eine Bestrafung des Antragstellers, die sich am unteren Ende der möglichen Disziplinarmaßnahmen bewege, erforderlich sei, um ein klares Signal zu setzen, dass die Regularien der SPO DHB zwingend auch in Situationen einzuhalten seien, die die Einhaltung erschweren.

Mit Verfügung vom 6. April 2020 hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts den Schiedsrichter- und Regelausschuss des DHB zur Stellungnahme hinsichtlich folgender Fragen aufgefordert:

1. Wann und weshalb wurde § 5.1 Absatz 4, der in den Hallenhockeyregeln 2013 wie folgt enthalten war,

"Falls sich direkt vor der Beantragung einer Auszeit, dem Ende der ersten Halbzeit oder dem Spielende ein Vorfall ereignet hat, den die Schiedsrichter überprüfen müssen, darf diese Überprüfung durchgeführt werden, auch wenn die Spielzeit in der Zwischenzeit angehalten beziehungsweise abgelaufen ist und ein entsprechendes Signal gegeben wurde. Die Überprüfung hat unverzüglich zu erfolgen und es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um auf die betroffene Spielsituation zurückzukommen und diese, falls erforderlich, zu korrigieren."

gestrichen?

2. Gibt es nach Einschätzung des SRA DHB eine andere Regelung in den aktuellen Hallenhockeyregeln, die den Schiedsrichtern das o. g. Vorgehen - Wiederaufnahme nach Beendigung des PSO - erlaubt bzw. u. U. erlauben könnte?

Bzgl. der Antworten wird auf die Stellungnahme des SRA DHB vom 15. April 2020 verwiesen.

Über die Behauptung des Antragstellers, nach Diskussionen über die Rechtmäßigkeit der Beendigung des Shoot-Out-Wettbewerbes hätten die Schiedsrichter, ohne ihr weiteres Vorgehen zu erklären, wortlos die Halle verlassen, hat das Schiedsgericht mit Beschluss vom 7. April 2020 Beweis erhoben. Bzgl. des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Vernehmungsprotokolle verwiesen.

Auf den weiteren Inhalt der Schriftsätze samt Anlagen wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Der Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des ZA vom 21. März 2020 ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist zulässig. Der Antragsteller hat diesen insbesondere auch form- und fristgerecht erhoben.

Der Antrag ging bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts innerhalb der 2-Wochen-Frist des § 4 Absatz 2 Satz 1 SGO DHB ein. Die Entscheidung des ZA wurde dem Antragssteller am xx.yy.zzzz zugestellt. Am xx.yy.zzzz wurde durch den Antragsteller der Einspruch erhoben.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 SGO DHB bedürfen Anträge der Textform. Die Übersendung per E-Mail wahrt die Textform, da es sich dabei um einen dauerhaften Datenträger i.S.d. § 126b BGB handelt. Die Anwendbarkeit des § 126b BGB ergibt sich daraus, dass die SGO DHB auch im Rahmen der Fristberechnung auf die Normen des BGB verweist und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Auslegung der SGO in diesem Fall nicht den allgemeinen Regeln des BGB entsprechen soll.

Auch die Parteien und den Gegenstand seines Antrages hat der Antragsteller in seiner Antragsschrift korrekt bezeichnet. Aus der Absenderbezeichnung des Briefkopfes ist ersichtlich, wer Antragsteller ist. Im ersten Satz bezeichnet der Antragsteller dann den Gegenstand des Verfahrens, „Einspruch gegen die Entscheidung des ZA vom xx.yy.zzzz“. Schließlich ergibt sich aus dem Zusammenhang, dass Antragsgegner der OHV ist, da der Antrag sich gegen eine Entscheidung eines seiner Ausschüsse richtet. Der ZA überhöht hier in seiner Antragsrwidernng die Anforderungen, die an den Antragsteller im Rahmen der Parallelwertung in der Laiensphäre anzulegen sind. Zudem verkennt der ZA, dass die Nichteinhaltung der Soll-Vorschrift des § 4 Absatz 1 Satz 4 SGO DHB, wonach dem Antrag drei Abschriften beigefügt werden sollen, nicht zu dessen Unzulässigkeit führt. Hinzu kommt, dass diese Vorschrift nach teleologischer Auslegung nur Anwendung findet, soweit der Antrag in Schriftform übermittelt wird. Jedenfalls ergibt die Beifügung dreier Abschriften bei der Übersendung per E-Mail offensichtlich keinen Sinn.

2. Der Antrag ist auch begründet. Die Entscheidung des ZA vom 21. März 2020 ist aufzuheben. Die der Mannschaft des Antragstellers vom ZA vorgeworfene Unsportlichkeit liegt nicht vor. Die Weigerung der Mannschaft des Antragstellers, zu der von den Schiedsrichtern geforderten Fortsetzung anzutreten, stellt keine Unsportlichkeit im Sinne des § 50 Absatz 6 SPO DHB dar. Die Schiedsrichter haben den von ihnen wirksam, wenn auch regelwidrig, beendeten Shoot-Out-Wettbewerb nicht wieder aufgenommen.

a) Den Schiedsrichtern ist es erlaubt, einen Shoot-Out-Wettbewerb wieder aufzunehmen, wenn dies nach der Überprüfung einer Entscheidung erforderlich ist. § 5.1 Absatz 4 des DHB-Zusatzes der Feldhockeyregeln 2019 ist auf die aktuellen Hallenhockeyregeln sowie auf die Durchführung des Shoot-Out-Wettbewerbes analog anzuwenden.

Die Stellungnahme des SRA DHB, der nach § 31 Absatz 1 Satz 2 DHB-Satzung im Bereich des DHB u. a. auch zuständig ist für die Umsetzung von Regeländerungen und die Beschlussfassung über die Auslegung von Regeln, hat ergeben, dass die in den Hallenhockeyregeln 2013 noch enthaltene Regelung des § 5.1 Absatz 4 Hallenhockeyregeln a.F.,

„Falls sich direkt vor der Beantragung einer Auszeit, dem Ende der ersten Halbzeit oder dem Spielende ein Vorfall ereignet hat, den die Schiedsrichter überprüfen müssen, darf diese Überprüfung durchgeführt werden, auch wenn die Spielzeit in der Zwischenzeit angehalten beziehungsweise abgelaufen ist und ein entsprechendes Signal gegeben wurde. Die Überprüfung hat unverzüglich zu erfolgen und es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um auf die betroffene Spielsituation zurückzukommen und diese, falls erforderlich, zu korrigieren.“

aus redaktionellem Versehen nicht mehr Teil der aktuellen Hallenhockeyregeln ist. Der SRA DHB hat die Streichung aufgrund der durch die FIH geänderte Fassung der Hallenhockeyregeln vorgenommen und selbst keine Entscheidung über deren Anwendbarkeit treffen wollen.

Das Schiedsgericht ist an diese Einschätzung zwar nicht abschließend gebunden, ist aber davon überzeugt, dass die Schlussfolgerung des SRA DHB naheliegend ist und folgt dieser. Insbesondere ist dem Schiedsgericht auch aus eigener Sachkenntnis bekannt, dass die FIH, der der SRA bei der Umsetzung der Regeländerung folgen wollte, bestrebt ist, die Hallenregeln den Feldregeln soweit sinnvoll und möglich anzupassen. Aus diesem Gesichtspunkt ergibt eine Streichung der Regel ausschließlich in den Hallenhockeyregeln keinen Sinn. Für ein redaktionelles Versehen spricht darüber hinaus, dass die Streichung der Regel entgegen dem üblichen Vorgehen nicht offiziell bekannt gemacht worden ist.

Dies muss - erneut analog - auch für Entscheidungen der Schiedsrichter anlässlich des Shoot-Out-Wettbewerbes gelten. Die analoge Anwendung ist möglich und erforderlich, da weder die Hallenhockeyregeln noch die Feldhockeyregeln des DHB für den Shoot-Out-Wettbewerb eine explizite Regelung vorsehen. Eine Differenzierung aber wäre nicht sachgerecht. Auch während des Shoot-Out-Wettbewerbes besteht nach Ansicht des erkennenden Schiedsgerichts die vom Bundesoberschiedsgericht des DHB anerkannte Pflicht der Schiedsrichter zur Zusammenarbeit, welche in dem DHB-Zusatz zu § 11 Abs. 1 der Regeln für Feldhockey festgeschrieben sei. Eine solche Zusammenarbeit würde nicht funktionieren, wenn ein Schiedsrichter die Beobachtungen seines Kollegen nicht zum Anlass nehmen könnte, seine Entscheidung noch einmal zu überdenken. Das Gebot, Fairness und Chancengleichheit zu gewährleisten, gelte auch hier. Diese Leitlinien könnten letztlich nur dann verwirklicht werden, wenn den beteiligten Schiedsrichtern die Möglichkeit eingeräumt werde, die materiell zutreffende Entscheidung zu treffen (vgl. BOSG-Urteil, Az.: 1/2010). Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob der Shoot-Out-Wettbewerb Teil eines Punktspiels ist oder - wie hier - als selbstständiger Wettbewerb durchgeführt wird.

b) Es kann dahinstehen, ob die Schiedsrichter ihre Entscheidung unverzüglich korrigieren wollten, da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Schiedsgerichts nicht feststeht, dass sie – die nach der Regel erforderlichen - Maßnahmen ergriffen hätten, um auf die letzte Entscheidung des Shoot-Out-Wettbewerbes zurückzukommen. Dies war für die Mannschaft des Antragstellers nicht erkennbar und musste nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme für sie auch nicht erkennbar sein.

aa) Der Mannschaftsführerin der Mannschaft des Antragstellers gegenüber, die nach § 3.4 der Hallenhockeyregeln des DHB für das Benehmen ihrer Mannschaft verantwortlich ist, hat keiner der beiden Schiedsrichter eine entsprechende Intension mitgeteilt. Aus deren Aussagen ergibt sich auch nicht, dass einer der Schiedsrichter einer anderen im Spielbericht eingetragenen Spielerin oder einem Betreuer der Mannschaft des Antragstellers persönlich ihre Absicht mitgeteilt hätte.

Die vom Schiedsrichter N bezeugte Aussage einer Spielerin der Mannschaft des Antragstellers, die der Zeuge als vermeintlich nächste Schützin ausmachte, ihre Mannschaft werde nicht mehr antreten, sagt nichts darüber aus, ob deren Mannschaft, auch nachdem die Schiedsrichter die Halle verlassen hatten, bewusst war, dass diese sich noch berieten, um die Entscheidung zu überprüfen. Da der Schiedsrichter N diese Spielerin nicht namentlich benennen konnte, kann

auch dahinstehen, ob diese sich durch ihre Aussage gegenüber dem Schiedsrichter N unsportlich verhalten hat.

Die Kommunikation des Schiedsrichters N mit Herrn D, in welcher Herr D angegeben haben soll, die Mannschaft des Antragstellers trete keinesfalls zu einem weiteren Shoot-Out an, kann der Mannschaft des Antragstellers nicht zugeordnet werden, da Herr D bei dem zu beurteilenden Shoot-Out-Wettbewerb nicht Betreuer oder Spielerin i. S. d. SPO DHB war. Selbst wenn diese Aussage der Mannschaft des Antragstellers zuzuordnen wäre, wäre damit nicht bewiesen, dass die Mannschaft Kenntnis von der Beratungsabsicht der Schiedsrichter außerhalb der Halle hatte. Das Schiedsgericht hat daher bzgl. dieses Sachverhalts von weiteren Ermittlungen abgesehen, da die Frage, was Herr D zu dem Schiedsrichter N gesagt hat, für das vorliegende Verfahren nicht relevant ist. Insoweit muss dahinstehen, ob sich der Sachverhalt so wie vom Schiedsrichter N angegeben zur Überzeugung des Gerichts bestätigt hätte und über den Antrag des Antragstellers hinaus eine Bestrafung Herrn D nach §6 Absatz 5 SGO DHB geboten wäre.

Ob sich ein Widerspruch daraus ergibt, dass die Zeugin Z von ihrem Trainer erfahren haben will, dass die Schiedsrichter sich zur Beratung zurückgezogen hätten, wohingegen der Schiedsrichter K dem Trainer des S bestätigt haben will, dass seine Mannschaft gewonnen habe, kann ebenfalls dahinstehen. Denn keine der Aussagen lässt darauf schließen, dass der Mannschaft des Antragstellers bekannt war, dass die Schiedsrichter die Halle verließen, um sich zu beraten.

Schließlich vermag die Aussage des Schiedsrichters N, seine Ansage: „Wir ziehen uns zur Beratung in die Kabine zurück und klären den Sachverhalt. Wir kommen dann zurück und teilen euch unsere Entscheidung mit.“, habe beiden Mannschaften inkl. Trainerbänken gegolten, welche den Schiedsrichtern mit einem „einvernehmlichen Kopfnicken“ zugestimmt hätten, nicht, diese Einschätzung in Zweifel zu ziehen. Insbesondere haben ausweislich der Zeugenaussagen weder die beiden Mannschaftsführerinnen diese Ansage mitbekommen noch der Zeuge B, welcher als Beobachter des OHV vor Ort war. Auch der Schiedsrichter K hat eine solche Äußerung seines Kollegen nicht ausgesagt. Zudem hat der Schiedsrichter N diesen Sachverhalt erst auf Nachfrage des Schiedsgerichts mitgeteilt. Aus seinem Sonderbericht bzgl. der von den Schiedsrichtern vorgenommenen Eintragung im Spielbericht geht eine solche Mitteilung an die Mannschaften nicht hervor. Die Frage, ob die Maßnahme bei

Wahrunterstellung ausreichend gewesen wäre, um das Spiel nach der Rückkehr der Schiedsrichter in die Halle wieder aufnehmen zu dürfen, kann daher dahinstehen.

bb) Auch hat die Beweisaufnahme ergeben, dass es nicht schlechterdings offensichtlich war, dass die Schiedsrichter sich beraten und auf die Entscheidung ggf. zurückkommen wollten, so dass dies für die Mannschaft des Antragstellers auch nicht erkennbar sein musste. Insbesondere hat der Beobachter B die Situation anders eingeschätzt. Auch die Mannschaftsführerin des S hat diese Information nicht aus den Umständen entnommen, sondern von ihrem Trainer erhalten. Letztlich spricht auch die relativ lange Zeitspanne von ca. 15 Minuten – diese ist zwischen den Parteien unstrittig geblieben – zusammen mit dem Verlassen der Halle durch die Schiedsrichter gegen eine offensichtliche Absicht der Schiedsrichter, ihre letzte Entscheidung überprüfen und ggf. korrigieren zu wollen.

cc) Auf die von dem Antragsteller vorgetragene Erwägung zur Zumutbarkeit einer Wiederaufnahme des Shoot-Out-Wettbewerbes kommt es nicht an. Die Zumutbarkeit ist keine Tatbestandsvoraussetzung der streitentscheidenden Norm.

c) Der Einwand, die Entscheidung zum Weiterspielen ist falsch, ist nach Ende des Shoot-Out-Wettbewerbes auch nicht unerheblich. Zwar ist der Art und Weise der Durchführung des Hockeyspiels immanent, dass die Spielerinnen und Spieler grundsätzlich auch falsche Entscheidungen der Schiedsrichter akzeptieren müssen und trotzdem dazu verpflichtet sind, deren Anweisungen umzusetzen, bzw. falsche Entscheidung der Schiedsrichter dennoch rechtswirksam werden. Nach dem durch die Schiedsrichter signalisierten Ende eines Shoot-Out-Wettbewerbes kann dies aus Gründen der Rechtssicherheit und Zumutbarkeit aber nur dann gelten, wenn die Schiedsrichter die Entscheidung in den engen Grenzen der hier analog anzuwendenden Vorschrift des § 5.1 Absatz 4 des DHB-Zusatzes der Feldhockeyregeln 2019 ändern. Jedenfalls wenn die Voraussetzungen wie in der vorliegenden Art und Weise nicht eingehalten werden, folgt in dieser speziellen Situation aus der Unzulässigkeit der Maßnahme auch deren Unwirksamkeit.

An das Ende eines Spiels bzw. eines Shoot-Out-Wettbewerbs sind vielfältige Rechte und Pflichten der Mannschaften geknüpft. Eine Unsicherheit über die Möglichkeit der Wiederaufnahme würde dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit widersprechen, zu dessen Schutz diese Möglichkeit gerade besteht.

d) Ob bei einer wirksamen Wiederaufnahme des Spiels eine Unsportlichkeit im Sinne von

§ 50 Absatz 6 SPO DHB vorläge, die zu einer Bestrafung nach § 13 SGO DHB führen könnte, und ob die vom ZA vorgenommene Bestrafung verhältnismäßig wäre, ist hier nicht zu entscheiden und kann dahinstehen.

II. Die Kostenentscheidung ergeht nach §17 Absatz 2 SGO DHB von Amts wegen. Da der Antragsteller seinen Feststellungsantrag zurückgenommen hat, war diesbezüglich nur über die Kosten zu entscheiden. Das Gericht hält eine Kostenbeteiligung in der ausgerichteten Höhe für angemessen und erforderlich.

III. Die Revision ist nach §16 Absatz 2 Buchst. e SGO DHB zuzulassen, da der Frage der analogen Anwendbarkeit des § 5.1 Absatz 4 des DHB-Zusatzes der Feldhockeyregeln des DHB auf den Shoot-Out-Wettbewerb grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Revision ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Schiedsurteils bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichtes des DHB in Textform einzulegen und zu begründen. Sie ist nur zulässig, wenn innerhalb der Notfrist die Zahlung der Gerichtsgebühr nachgewiesen ist; vgl. § 16 Absatz 3 i. V. m § 4 Absatz 4 SGO DHB.

Nikolas Müller

Britta Irgang

Ole Ingwersen